

Information zur Sicherstellung des Regelbetriebes in der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Sehr geehrte Eltern,

das SMS, das SMK und die kommunalen Spitzenverbände haben einen 4 Stufen Plan erarbeitet, der zum Tragen kommt, um den Regelbetrieb um sächsischen Kitas und Schulen zu steuern.

Hauptanliegen ist einerseits die Gewährleistung des Rechts auf Bildung sowie die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf Betreuung. Andererseits soll weiterhin das Infektionsgeschehen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Im Falle weiterer Neuinfektionen soll durch bestimmte Maßnahmen eine erneute Ausbreitung verhindert werden.

Im Folgenden werden diese Maßnahmen kurz vorgestellt:

- Die Szenarien und Handlungsoptionen orientieren sich an Inzidenzschwellen bezogen auf 100.000 Einwohner des Landkreises
 - 1 Bis 20 Neuinfektionen**
 - ◆ Es wird von einer Normallage ausgegangen
 - ◆ Kontaktnachverfolgung vom Gesundheitsamt um einen Anstieg des Infektionsgeschehens einzudämmen
 - ◆ i.d.R bleiben Kitas und Schulen geöffnet (es kann zu einzelnen Anordnungen von Quarantänemaßnahmen bei Kontaktpersonen kommen)
 - ◆ stellt die Kita einen Hotspot dar, kann es zu einer vorübergehenden Schließung kommen
 - 2 Von 21 bis 35 Neuinfektionen**
 - ◆ Intensivierung der Maßnahmen aus Punkt 1
 - 3 Von 36 bis 50 Neuinfektionen**
 - ◆ Bei Betroffenheit von einzelnen Schulen und Kitas wird eine vorübergehende Schließung der Einrichtungen nötig
 - ◆ Die Schließungen der Einrichtungen werden auf das notwendige Maß beschränkt, i.d.R 14 Tage
 - 4 Über 50 Neuinfektionen**
 - ◆ Großräumige Schließungen von Kitas und Schulen werden notwendig
- Über die Schließung von Kitas und Schulen entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt
- Das Gesundheitsamt entscheidet des Weiteren in allen Phasen über die Durchführung von Tests und Maßnahmen der Nachverfolgung
- Bei Schließung einer Kita entscheidet das Gesundheitsamt gemeinsam mit dem zuständigen Träger ob eine Notbetreuung eingerichtet wird
- Diese Notbetreuung erfolgt nur für unmittelbar systemrelevante Berufsgruppen, wenn beide Personensorgeberechtigten in entsprechenden Bereichen tätig sind

Höckendorf, 05.08.2020